



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Förderaufruf

„Aktiv und gemeinsam gegen Kinderarmut und für Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

I. Ausgangssituation

In Baden-Württemberg sind Kinder und Jugendliche deutlich stärker von Armut betroffen als die Gesamtbevölkerung. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus galten im Jahr 2017 19,1 Prozent der unter 18-Jährigen nach dem Landesmedian als armutsgefährdet. Bei der Gesamtbevölkerung lag der entsprechende Wert bei 15,5 Prozent.

Armut bedeutet weit mehr als nur Mangel an finanziellen Ressourcen. Armutsgefährdung bei Kindern und Jugendlichen geht oft mit eingeschränkten gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten und schlechterer sozialer Integration einher. Dadurch werden die Lebensqualität und Selbstverwirklichung der Betroffenen eingeschränkt. „Teilhabe“ ist der Gegenbegriff zu „Ausgrenzung“, die Kinder aus einkommensschwachen Haushalten oft erleben. Dabei sollte Teilhabe unabhängig von Herkunft, Einkommen der Eltern und religiösen Überzeugungen möglich sein. Alle Kinder sollten frühzeitig gefördert werden, ihre Möglichkeiten und ihre Persönlichkeitsentwicklung entfalten können. Sie sollen die eigene Meinung äußern können und eine Berücksichtigung dieser Meinung bei Entscheidungen in eigenen Angelegenheiten erreichen. Sie sollen befähigt werden, für sich und für andere Verantwortung zu übernehmen. Damit soll auch zur Umsetzung der von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten UN-Kinderrechtskonvention beigetragen werden.

Um Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu erreichen, ist ein mehrdimensionaler Ansatz nötig. Es geht zum einen um die gesellschaftliche Teilhabe: die Möglichkeit, an Schulausflügen teilzunehmen, Hobbies auszuüben, Sport zu treiben, ein Musikinstrument

zu erlernen, Freunde einzuladen, Geburtstag mit ihnen zu feiern. Es geht aber auch um Erprobung von zivilgesellschaftlicher und politischer Partizipation und Beteiligung. Diese Bereiche beeinflussen die Lebensqualität des Kindes und bestimmen die spätere Rolle, die das Kind im gesellschaftlichen und sozialen Kontext einnehmen kann. Sie haben auch Einfluss darauf, ob der Armutskreislauf durchbrochen werden kann.

Der erste Armuts- und Reichtumsbericht Baden-Württemberg trifft zum Thema Teilhabe von Kindern unter anderem folgende Aussagen: Die Teilhabe an Aktivitäten im Sportverein oder der musischen Bildung ist bereits vor dem Schuleintritt sozial selektiv. Die bestehenden Unterschiede setzen sich mit zunehmendem Alter der Kinder fort. Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren unterscheiden sich im Hinblick auf das Freizeitverhalten deutlich. Während 95 Prozent der Kinder dieser Altersgruppe aus der Oberschicht und 78 Prozent der Kinder aus der Mittelschicht ihre Freizeit in einem institutionellen Rahmen verbrachten, traf dies auf weniger als die Hälfte der Kinder aus der Unterschicht zu (42 Prozent). Laut DIW gaben 2012 die einkommensstärksten Haushalte in Deutschland bis zu sechsmal so viel für Freizeitaktivitäten aus wie die einkommensschwächsten Haushalte.

Ergebnisse des Berichts zeigen ferner, dass die soziale Herkunft in Baden-Württemberg nach wie vor einen starken Einfluss auf den Bildungsweg und die schulischen Leistungen hat.

Der GesellschaftsReport „Politische und gesellschaftliche Teilhabe von Armutsgefährdeten“¹ zeigt für das Erwachsenenalter Einflussfaktoren und Handlungsansätze im Bereich Beteiligung und soziale Einbindung auf. Bereits für das Kinder- und Jugendalter ergeben sich Anknüpfungspunkte um durch Vernetzungs- und Empowerment-Strategien zu einer Stärkung der Beteiligungs- und Partizipationsmöglichkeiten für die gesamte Lebensspanne beizutragen.

II. Ziel der Förderung

Der Förderung wird Teil der Strategie „Starke Kinder“ – Chancenreich“, die sich gezielt gegen Kinderarmut richtet. Die Strategie ist Baustein des weitergehenden Politikschwerpunkts „Starke Kinder“ in Baden-Württemberg. Im Rahmen dieses Schwerpunkts sollen die Kinder im Land mit einem Bündel verschiedener Maßnahmen gestärkt und wirksamer vor Gefahren geschützt werden. Hierzu gehören neben der Bekämpfung der Kinderarmut und der Verbesserung der Kindergesundheit die Weiterentwicklung des Kinderschutzes, die Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe und die Fortentwicklung des Programms „STÄRKE“.

¹ 2019 vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg veröffentlicht und online erhältlich unter www.sozialministerium-bw.de

Es ist ein wichtiges Anliegen des Landes, zur gesellschaftlichen Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen beizutragen, unabhängig vom Sozialstatus der Eltern. Allen Kindern soll die Teilhabe an den Entwicklungsmöglichkeiten der Gesellschaft, in der sie leben, offenstehen.

Analysen und Praxisbeispiele weisen darauf hin, dass von Armut beeinträchtigte Startbedingungen in das Leben durch externe Unterstützung und das Zusammenwirken von zentralen Präventionsketten vor Ort begünstigt werden können. Erfolgreiche Präventionsangebote nehmen die Lebensumstände und den Sozialraum der betroffenen Familien in den Blick und versuchen diese niedrigschwellig mit konkreten, lebensnahen, lösungsorientierten und kostengünstigen Angeboten zu erreichen. Dabei sind die Lebenswelten von Kindern und Eltern geeignete Ansatzpunkte.

Dazu ist entscheidend, dass alle Lebenswelten der betroffenen Kinder nicht nur berücksichtigt werden, sondern dass die Akteure dieser Lebenswelten zusammenwirken. Präventive Maßnahmen können besonders effektiv wirken, wenn sie von einem engmaschigen Netz bestehend aus Fachkräften des Gesundheits-, Bildungs- und Jugendhilfewesens, Lehr- und Betreuungskräften, Familienbildungszentren und von Verantwortlichen aus der Kommune und den Quartieren (beispielsweise Mehrgenerationenhäusern) gemeinsam mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern getragen oder initiiert werden. So können besonders viele Kinder, Jugendliche und ihre Eltern erreicht werden.

Die Erfahrungen von Praxisbeispielen weisen darauf hin, dass lokale Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut ein geeigneter Weg sind, um die Teilhabechancen von benachteiligten Kindern zu erhöhen.

Das Ministerium für Soziales und Integration stellt deshalb Mittel zur Verfügung, um den Aufbau von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut mit dem Schwerpunktthema Teilhabe an verschiedenen Standorten im Land zu fördern. Unter Präventionsnetzwerk wird dabei eine Vernetzungsplattform aller Organisationen und Initiativen verstanden, die sich bei der Bekämpfung von Kinderarmut vor Ort engagieren, damit Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung unabhängig vom Einkommen der Eltern gefördert werden und gleichberechtigte Chancen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben.

Gefördert wird die Einrichtung einer Projektstelle vor Ort für den Aufbau des Netzwerkes und die konzeptionelle Weiterentwicklung.

Ziel ist der Aufbau von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut mit folgenden Elementen:

1. Einrichtung einer Vernetzungsplattform, damit Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung unabhängig vom Einkommen der Eltern gefördert werden und gleichberechtigte Chancen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Zentrales Ziel ist die Weiterentwicklung vorhandener Strukturen, um ein langfris-

tiges, umfassendes und tragfähiges Netz von Unterstützung, Beratung und Begleitung der Betroffenen zu entwickeln. Das Präventionsnetzwerk kann sich auf die Kommune oder ein Quartier erstrecken.

2. Zielgruppe der Netzwerke sind Kinder, Jugendliche und ihre Familien, die in Kommunen oder Quartieren leben, bei denen aufgrund ihrer Sozialstruktur von einer besonders hohen Armutsgefährdung und Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen auszugehen ist. Für die Armutsprävention sind Kindheit und Jugend die entscheidenden Lebensphasen.
3. Ziel ist weiterhin die Einbeziehung eines breiten Spektrums aller Institutionen, die sich vor Ort gegen Kinderarmut engagieren: Vernetzung und Kooperation mit einer Vielzahl von Partnern wie Jobcenter, Wohlfahrtsverbänden, Fachkräften des Gesundheits- und Bildungswesens, Schulen, Kindertagesstätten, Jugendzentren, Mütterzentren, Familienzentren, Mehrgenerationenhäusern, Frühen Hilfen (z. B. Familienhebammen, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, ehrenamtlich tätigen Personen wie z. B. Familienpatinnen und Familienpaten), Familienbildungseinrichtungen o.ä. sowie weitere Initiativen (z. B. Runder Tisch, Arbeitstreffen, Arbeitsgruppen) sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger.
4. Langfristig erreicht werden soll der Aufbau bzw. die Zusammenführung von Präventionsangeboten, die ohne Brüche von der Geburt bis zum Übergang von der Schule in den Beruf wirken. Frühe Intervention ist ein wichtiger Erfolgsfaktor, ebenso eine Unterstützung der Kinder und Jugendlichen an den Übergängen (z.B. vom Kindergarten in die Grundschule, von der Grundschule zur weiterführenden Schule, von der Schule zur Ausbildung). Ein nach Altersgruppen differenzierter Ansatz zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur mit genauer Definition der zu erreichenden Ziele auf Basis der Analyse des jeweils erreichten Standes (sog. Präventionskette) hat sich als geeignet erwiesen.
5. Schwerpunktthema des Netzwerkes gegen Kinderarmut muss das Thema Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sowie Stärkung zivilgesellschaftlicher oder politischer Partizipations- und Beteiligungsmöglichkeiten sein. Ziel ist auch eine Aktivierung von armutsgefährdeten Familien, Kindern und Jugendlichen.
6. Im Rahmen des Präventionsnetzwerkes müssen auch neue Angebote und Maßnahmen im Bereich Kinderarmut und Teilhabe eingerichtet werden. Hierfür können bis zu 50 % der Mittel eingesetzt werden. Dabei sollen neue Formen der Ansprache, neue, verbesserte Formen von Zugängen, insbesondere die niedrigschwellige, nicht stigmatisierende Kontaktaufnahme sowie neue Methoden der Partizipation genutzt werden.

Die Ansätze zur Erreichung der in den Blick genommenen Zielgruppe sind darzulegen. Angebote sollen bedarfsgerecht und präventiv ausgerichtet sein. Auf den Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen ist zu achten. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen kann mit den Partnern im Präventionsnetzwerk noch angepasst werden. Die Zielerreichung muss gewährleistet sein.

7. Weiteres Ziel ist die Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Kinderarmut durch Öffentlichkeitsarbeit.
8. Während der Laufzeit der Förderung, spätestens bis zum 31.05.2020, muss dem Ministerium für Soziales und Integration ein Zwischenbericht/Aktionsplan vorgelegt werden, aus dem neben der Arbeitsweise des Netzwerkes ein aussagekräftiger Überblick über die konkreten Maßnahmen gegen Kinderarmut bezogen auf die jeweiligen Altersgruppen/Glieder der Präventionskette hervorgeht.
9. Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung vorsehen. Im Antrag ist anzugeben, wie die Wirksamkeit des mit dem Projekt umgesetzten Ansatzes überprüft werden soll. Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Evaluation wird vorausgesetzt.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Städte sowie Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.

Der Förderaufruf richtet sich insbesondere an Kommunen, bei denen aufgrund ihrer Sozialstruktur von einer besonders hohen Armutsgefährdung und Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen auszugehen ist (z. B. hoher Anteil von Kindern und Jugendlichen im SGB II-Bezug, hoher Migrationsanteil, hohe Erwerbslosenquote). Entsprechende Angaben sind dem Antrag beizufügen.

IV. Mittelvergabe und Förderkriterien

Es ist vorgesehen, Fördermittel in Höhe von insgesamt 400.000 Euro für den Aufbau von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut an verschiedenen Standorten bereitzustellen. Bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung wird insbesondere die Erfüllung der unter Ziffer II. genannten Ziele berücksichtigt.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium

für Soziales und Integration entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. festgelegten Zielsetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

V. Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, weitere Fördermodalitäten

Zur Förderung eines Präventionsnetzwerks kann ein Zuschuss als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 80.000 Euro im Einzelfall, bewilligt werden. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung wird vorausgesetzt, dass mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben durch eigene Mittel des Antragstellers oder der Antragstellerin oder ihrer Kooperationspartner erbracht werden.

Die Einrichtung des Präventionsnetzwerkes kann ab dem Zeitpunkt der Bewilligung, spätestens am 01.12.2019, beginnen. Bereits bestehende Strukturen und Angebote können in das einzurichtende Netzwerk integriert werden. Dies ist förderunschädlich bezüglich des Netzwerkes. Für bereits bestehende Angebote, die in das Netzwerk integriert werden sollen, kann allerdings keine Zuwendung bewilligt werden.

Die Projekte (Netzwerke) müssen spätestens bis 31.12. 2020 abgeschlossen sein, d.h. das Projektziel muss im Rahmen der Förderung erreicht sein. Eine Weiterführung des Projekts im Wege einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen und richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Es können ausschließlich Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum der Maßnahme der Höhe nach tatsächlich anfallen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung oder Mittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen erhalten, sind nicht förderfähig (keine Mischfinanzierung). Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte / Förderprogramme verwendet werden, ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte / Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

VI. Verfahren

Für die Antragstellung ist das beigefügte Antragsformular auszufüllen.

Beizufügen ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle für das Vorhaben vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen sowie die Finanzierung (beantragte Landesförderung und der zu erbringende Eigenanteil / Drittmittel - mindestens 30 Prozent) anzugeben

sind. Die Ausgaben sind in (sofern gegeben) Personalausgaben unter Angabe der Eingruppierung und Sachausgaben (z. B. Werkvertrag, Reisekosten o. ä.) zu untergliedern. Ebenso muss angegeben werden, aus welchen Einnahmen (Mittel aus beantragter Landesförderung, Eigenmittel, Mittel von dritter Seite) die Ausgaben finanziert werden sollen. Der Finanzierungsplan muss in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

Falls die Höhe der Drittmittel noch nicht feststeht, ist der Stand der Finanzierungsbemühungen zu erläutern. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Anträge werden **bis zum 27.09.2019** entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind zu richten an
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Referat 35 „Sozialhilfe, Eingliederungshilfe“
Frau Dr. Christine Weber-Schmalzl
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Alternativ per Mail an: Poststelle@sm.bwl.de
bitte mit dem Stichwort "Förderaufruf Referat 35",
cc an weber-schmalzl@sm.bwl.de